

**Änderung der
Reisekostenrichtlinie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
(WWU-Reisekostenrichtlinie)
vom 04.01.2022
vom 12.12.2024**

Artikel 1

Die Reisekostenrichtlinie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 04.01.2022 wird wie folgt geändert:

1. Gesamte Richtlinie und Bezeichnung der Richtlinie

Die Bezeichnung „WWU-Reisekostenrichtlinie“ wird durch „Reisekostenrichtlinie“ ersetzt.

Die Bezeichnungen „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“, „WWU Münster“ und „WWU“ werden durch „Universität Münster“ ersetzt.

Die Bezeichnungen „WWU-Beschäftigte“ und „Beschäftigte der WWU“ werden durch „Beschäftigte der Universität Münster“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Reisekosten von Gästen können in Höhe der tatsächlich angefallenen Reisekosten erstattet werden. Zusätzlich kann eine Verpflegungspauschale in Höhe von 15 EUR je Reisetag gezahlt werden.

Anstelle der tatsächlich angefallenen Reisekosten kann eine Pauschale gezahlt werden. Die Höhe der Pauschale wird von der einladenden bzw. die Reise veranlassenden Universitätseinrichtung festgelegt. Die Pauschale darf die Summe der tatsächlich angefallenen Reisekosten zzgl. der Verpflegungspauschale nicht übersteigen.“

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Erstattung der Reisekosten der Gäste soll innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Reise in der Reisekostenstelle beantragt werden. Der Erstattungsantrag soll auf digitalem Weg an die Reisekostenstelle geleitet werden.

Dem Erstattungsantrag sind keine Reisebelege beizufügen. Die Reisekostenstelle kann bis zur abschließenden Bearbeitung die Vorlage der Reisebelege in digitaler Form verlangen. Hat die Reisekostenstelle die Belege angefordert, kann die beantragte Reisekostenerstattung erst nach Vorlage der Belege ausgezahlt werden und maximal in Höhe der nachgewiesenen Reiseauslagen, ggf. zzgl. der beantragten Verpflegungspauschale.

Für die Aufbewahrung der Reisebelege gilt § 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Belege von der einladenden bzw. die Reise veranlassenden Universitätseinrichtung aufzubewahren sind.“

4. In § 7 wird der folgende 2. Satz eingefügt:
Die Änderungen des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 treten am 01.01.2025 in Kraft.

Artikel 2

Die Änderung der Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni), spätestens am 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Universität Münster vom 12.12.2024

Münster, den 12.12.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Die vorstehende Richtlinie wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen von 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12.12.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s